

Auf der Grundlage des Kommunalrechtsreformgesetzes -KommRRefG vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S. 286), Artikel 1, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 3 und 28 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S.160) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus zur Verwaltungsgebührensatzung vom 15.12.2010 in ihrer Tagung am _____ die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Ergänzung

Das Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung wird um die lfd. Nr. 21, 22 und 23 erweitert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
21.	Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	
	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
21.1	Befreiung - mobile Entsorgung	49,00
21.2	Befreiung - kanalgebundene Entsorgung mit Vor-Ort-Kontrolle	42,00
21.3	Befreiung - Niederschlagswasser	44,80
21.4	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 5
21.5	Zustimmung - Kanalgebundene Entsorgung	24,00
21.6	schriftliche Auskünfte zu Kanalanschlussbeiträgen	27,60
	Fachbereich Gesundheit	
	Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:	
	mittlerer Dienst	35,00
	höherer Dienst	60,00
22.	<u>Amts- und Vertrauensärztlicher Dienst</u>	
	Es können zusätzliche Kosten für Auslagen bei den Positionen 22.1 - 22.7 entstehen (z. B. Labor, Röntgen der Lunge...).	
22.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG ohne sonstige nähere gutachterliche/ärztliche Ausführungen	27,00 - 72,00
22.2	Verbeamtung/ Einstellungsuntersuchung	74,00
22.3	Gutachten über die Notwendigkeit einer Heilkur, Sanatoriumsbehandlung, stationäre/ambulante Rehabilitation gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 der Bundes- beihilfeverordnung (BBhV)	50,00 - 158,00
22.4	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/ Blut	46,00
22.5	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/ Speichel	39,00
22.6	Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/ zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen Ausführungen	Gebühr nach Zeitaufwand für Fachbereich Gesundheit, vor lfd. Nr. 22
22.7	Durchführung eines Drogentests	18,00 - 26,00
22.8	Duplikate (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln nach §§ 43/42 Infektionsschutzgesetz, Impfausweis)	6,00 - 9,00
22.9	Tuberkulintest fürs Ausland zzgl. Kosten für das rezeptpflichtige Arzneimittel Tuberkulin	26,00
22.10	Impfleistung	7,00
22.11	Impfleistung für jede weitere Impfung (Simultanimpfung)	2,00
22.12	Blutentnahme durch Arzthelfer-/ in	9,00
22.13	Blutentnahme durch Arzt	18,00
	Die Blutentnahmen erfolgen im Zusammenhang mit den Positionen 22.1 - 22.11	

23.	<u>Hygiene</u>	
23.1	Beurteilung von Wohninnenräumen einschließlich Beratung und schriftliche Stellungnahme	38,00 - 91,00